

EMA 2.2.3:  
DARF ICH DAS VERWENDEN?  
GRUNDLAGEN DES URHEBERRECHTS  
IM VEREIN

MONTAG, 29. APRIL 2024, 18.00-19.30 UHR

RA PROF. CLEMENS PUSTEJOVSKY



## EMA 2.2.3: URHEBER- RECHTRECHT

### Themen:

- I. Was ist geschützt? - Das Werk
- II. Wer wird geschützt? – Der Urheber
- III. Welche Rechte hat der Urheber? – Urheberrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte
- IV. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen das Urheberrecht?
- V. Welche Grenzen hat das Urheberrecht? – Gemeingebrauch, Zitierfreiheit, etc.
- VI. Wie können Dritte das Werk nutzen? – Lizenzierung
- VII. Welche Rolle spielen Verwertungsgesellschaften? – GEMA + GVL

# I. WAS WIRD GESCHÜTZT? – DAS WERK

Das Urheberrecht schützt Werke,  
die in § 2 Abs. 2 UrhG als  
**persönliche geistige Schöpfung**  
definiert werden.



# I. WAS WIRD GESCHÜTZT? – DAS WERK

Das Urheberrecht schützt nur Werke, die in § 2 Abs. 2 UrhG als persönliche geistige Schöpfung definiert werden und folgende 4 Voraussetzungen erfüllen müssen:

- Es muss sich um eine **menschliche Tätigkeit** handeln.
- Das Werk muss einen **gewissen geistigen Gehalt** haben, also erkennen lassen, dass es nicht nur zufällig oder rein mechanisch entstanden ist.
- Es muss eine der menschlichen Wahrnehmung zugängliche konkrete **Form** haben, also beispielsweise als lesbarer Text oder vernehmbare Musik oder sichtbare Skulptur vorhanden sein, und nicht bloß als Idee existieren.
- Das Werk muss **individuelle Züge** haben und unterscheidbar sein. Dabei wird verlangt, dass es eine gewisse **gestalterische Höhe** aufweist und sich von Massenproduktionen unterscheiden lässt.

# I. WAS WIRD GESCHÜTZT? – DAS WERK

## Spezifische Werkeschutzvarianten:

### § 6 UrhG – Veröffentlichte und erschienene Werke

- veröffentlicht: mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Erschienen: mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

### § 3 UrhG - Bearbeitungen

- Bearbeitungen werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.

# I. WAS WIRD GESCHÜTZT? – DAS WERK

Spezifische Werkeschutzvarianten:

## § 73 Ausübender Künstler

Ausübender Künstler ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

## § 74 Anerkennung als ausübender Künstler

- Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.
- Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. (...) Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche Nennung bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt. (...)

# I. WAS WIRD GESCHÜTZT? – DAS WERK

## Spezifische Werkeschutzvarianten:

### Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nach § 70 UrhG

- Urheberschutz entweder abgelaufen, wie bei gemeinfreien Werken, oder aber niemals bestanden.
- Gegenstand der wissenschaftlichen Ausgabe können auch urheberrechtlich niemals geschützte Texte.

### Schutz nachgelassener Werke nach § 71 UrhG

- Erstausgabe eines Werkes : erstmalige Erscheinenlassen oder erstmalige öffentliche Wiedergabe nachgelassener Werke.

## II. WER WIRD GESCHÜTZT? – DER URHEBER

### Urheber ist der Schöpfer des Werkes - § 7 UrhG

- Auch Minderjährige
- keine Übertragbarkeit
- kein „works for hire“ (<=> USA)
- **Miturheber** werden nach § 8 UrhG geschützt, wenn sich deren Anteil nicht gesondert verwerten lässt. Die Miturheber üben ihre Rechte in der Regel gemeinsam aus und werden entsprechend dem Umfang Ihrer Mitwirkung am Werk vergütet.
- Bezeichnung des Urhebers durch © führt zu Vermutung der Urhebereigenschaft



### III. WELCHE RECHTE HAT DER URHEBER? – URHEBERRECHTE UND URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

#### Rechte des Urhebers

##### Verwertungsrechte

##### Urheberpersönlichkeitsrechte

###### körperliche Verwertungsrechte

Vervielfältigung, § 16  
Verbreitung, § 17  
Ausstellung, § 18

###### unkörperliche Verwertungsrechte

Vortrag, Aufführung,  
Vorführung, § 19  
Zugänglichmachen, § 19a  
Senden, § 20  
Wiedergabe durch Bild-  
und Tonträger, § 21

Wiedergabe von Funk und  
öffentl. Zugängl., § 22

Veröffentlichung, § 12  
Anerkennung, § 13  
Entstellung verhindern, § 14  
Zugang, § 25  
Änderungsverbot, § 23

### III. WELCHE RECHTE HAT DER URHEBER? – URHEBERRECHTE UND URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

- **Veröffentlichungsrecht - § 12 UrhG**

Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

- **Recht auf Anerkennung - § 13 UrhG**

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

- **Entstellungsverbot - § 14 UrhG**

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

### III. WELCHE RECHTE HAT DER URHEBER? – URHEBERRECHTE UND URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE

- **Zweckübertragungslehre**

Grundsätzlich werden nur die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Rechte übertragen, § 31 Abs.5 UrhG.

- Vervielfältigungsrecht - § 16 UrhG
- Verbreitungsrecht - § 17 UrhG
- Aufführungsrecht - § 19 Abs. 2 UrhG
- Senderecht - § 20 UrhG
- Recht der Wiedergabe auf Bild- und Tonträger - § 21 UrhG
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung - § 19 a UrhG

## IV. WELCHE SANKTIONEN DROHEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS URHEBERRECHT?

### Zivilrechtliche Ansprüche des Urhebers

- **Unterlassung**
- **Schadenersatz**

§ 97 UrhG: Wer das Urheberrecht (...) widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

- Anspruch auf Vernichtung – § 98 Abs. 1 UrhG
- Anspruch auf Überlassung der Vervielfältigung – § 98 Abs. 2 UrhG
- Anspruch auf Vernichtung der Vervielfältigungsvorrichtung, § 99 UrhG
- Haftung des Unternehmers für Arbeitnehmer oder Beauftragte, § 100 UrhG (nicht für Schadenersatz)
- Anspruch auf Auskunft hinsichtlich Dritter - § 101 a UrhG (über Herkunft, Vertriebswege und Menge)

## IV. WELCHE SANKTIONEN DROHEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DAS URHEBERRECHT?

### Strafrechtliche Sanktionen

- Strafbarkeit - §§ 106 – 111a UrhG

#### § 106 UrhG - Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## V. WELCHE GRENZEN HAT DAS URHEBERRECHT? – GEMEINGEBRAUCH, ZITIERFREIHEIT, ETC.

### Nutzung und Verwertung

Nach § 15 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht,

- sein Werk in körperlicher Form zu verwerten und
- sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe).

Die Nutzung bzw. Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken ist **nur zulässig**, wenn

- dies durch **Gesetz** erlaubt ist oder
- der Urheber durch Einzelrechtsübertragung (Lizenzvertrag) in die Nutzung **einwilligt**.

## V. WELCHE GRENZEN HAT DAS URHEBERRECHT? – GEMEINGEBRAUCH, ZITIERFREIHEIT, ETC.

### Nutzung und Verwertung

- **Schutzfrist, § 64 UrhG**

Das Ende des Schutzes liegt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Fristbeginn zum Ende des Todesjahres).

- **Zitierfreiheit**, §§ 51, 53 UrhG - zu wissenschaftlichen oder privaten Zwecken

- Schrankenregelung für **Unterricht und Forschung** - § 52 a UrhG

## V. WELCHE GRENZEN HAT DAS URHEBERRECHT? – GEMEINGEBRAUCH, ZITIERFREIHEIT, ETC.

### Nutzung und Verwertung

- **Privatkopien - § 53 UrhG**

umstrittene Neuregelung des Reformgesetzes aus dem Jahr 2003

bisherige Regelung: Kopien zum Eigengebrauch grds. zulässig

Neuregelung: Kopien nur zulässig, soweit nicht eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage verwendet wird

Verbot der Umgehung von wirksamen technischen Maßnahmen zum Schutz eines urheberrechtlich geschützten Werkes, § 95 a UrhG (auch Verbot des Besitzes von Software zur Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen)

Kopieren von Musiknoten - § 53 Abs. 4 UrhG



## V. WELCHE GRENZEN HAT DAS URHEBERRECHT? – GEMEINGEBRAUCH, ZITIERFREIHEIT, ETC.

### Nutzung und Verwertung

- **Kopieren von Musiknoten - § 53 Abs. 4 UrhG**

Musiknoten urheberrechtlich geschützter Werke dürfen grundsätzlich **nicht** fotokopiert werden, auch nicht zum privaten Gebrauch. Es gibt folgende Ausnahmen:

- Die Kopie dient der Aufnahme in ein **Archiv** und die Kopie wird von einem eigenen Exemplar hergestellt werden und die Aufnahme in ein Archiv ist geboten. Kopien von entliehenen Exemplaren sind nicht zulässig.
- Die Originalausgabe eines Werkes ist seit mindestens zwei Jahren **vergriffen**.
- **Abschreiben.**

## V. WELCHE GRENZEN HAT DAS URHEBERRECHT? – GEMEINGEBRAUCH, ZITIERFREIHEIT, ETC.

### Nutzung und Verwertung

- **Rechtliche Einordnung von Notendatenbanken** im Internet wie z.B. [www.imsip.org](http://www.imsip.org) und [www.gesangbuchlieder.de](http://www.gesangbuchlieder.de)?

### Immer prüfen:

- Urheberrechtsschutz nach geltendem Recht prüfen. Nicht auf Angaben der Website-Betreiber verlassen.
- Bei **Gemeinfreiheit** (häufigste Ausnahmeregelung) Verwendung grds. möglich, wenn nicht **geschützte Quelle** verwendet wird.
- Zwischen Urheberrechtsschutz des Komponisten / Arrangeurs / Textdichters einerseits und des Musikverlags andererseits differenzieren und **beide Ebenen beachten**.

## VI. WIE KÖNNEN DRITTE DAS WERK NUTZEN? – LIZENZIERUNG

Es gilt der Grundsatz, dass das Urheberrecht persönlicher Art ist und daher nicht übertragen werden kann; möglich ist nur die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten. Die Übertragung erfolgt durch Lizenzvertrag mit Produzenten, Label oder sonst. Verwertern.

### **Beschränkungsmöglichkeiten:**

- ausschließlich ↔ beschränkt
- Zeitlich befristet
- Räumlich begrenzt
- Alleinige Nutzung ↔ übertragbar

## VI. WIE KÖNNEN DRITTE DAS WERK NUTZEN? – LIZENZIERUNG

Die Gestaltung von Lizenzverträgen ist im Einzelfall problematisch, da durch zu weitreichende Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten auf unter Umständen lukrative finanzielle Vorteile verzichtet wird, ohne dass mögliche Erträge angemessen berücksichtigt werden. Es ist beim Abschluss solcher Verträge unter anderen zu beachten,

- ob ein ausschließliches oder ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird,
- inwieweit die Rechteübertragung zeitlich oder räumlich eingeschränkt wird,
- dass der Zweck der Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte definiert wird,
- eine Weiterübertragung nur unter engen Voraussetzungen ermöglicht wird,
- die Pflicht zur Ausübung geregelt wird und
- angemessene Honorare vereinbart werden.

## VII. WAS WELCHE ROLLE SPIELEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN? – GEMA + GVL

### Die GEMA stellt Ihre Aufgaben wie folgt dar:

- „Die GEMA ist die deutsche "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte". Als staatlich anerkannte Treuhänderin verwalten wir die Nutzungsrechte der Muskschaffenden.
- Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft. Sie hat die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. Ihre Arbeit unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Deutsche Patentamt, das Bundeskartellamt, den Berliner Justiz-Senator und die Mitgliederversammlung der GEMA.
- In der täglichen Praxis haben wir zwei Hauptaufgaben:
  - Zuerst hilft Ihnen die GEMA, alle Rechte zur **Musiknutzung unkompliziert** zu erwerben.
  - Anschließend **leiten** wir Ihre **Lizenzbeiträge an die Komponisten, Textdichter und Musikverleger weiter**.
- Gewinne macht die GEMA übrigens nicht: Alle Einnahmen schüttet die GEMA nach Abzug der Verwaltungskosten an die in- und ausländischen Urheber, deren Werke aufgeführt wurden, aus.“

## VII. WAS WELCHE ROLLE SPIELEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN? – GEMA + GVL

Die GEMA nimmt für ihre Mitglieder Lizenzen aus folgenden Verwertungen ein:

- Fernseh- und Rundfunkanstalten,
- Gaststätten,
- Discos,
- CD-Presswerke,
- Gesamtverträge mit Sängerbund, Sportbund, Kirchen, etc.
- Veranstaltern

Abrechnungstechnisch gibt es vier Berufsgruppen, nämlich die Komponisten, Bearbeiter, Textdichter und Verleger, die ihre Interessen vertreten wissen wollen. Sie sind auch nach einem im Verteilungsplan festgelegten Schlüssel mit unterschiedlichen Anteilen an den einzelnen Werken beteiligt.

## VII. WAS WELCHE ROLLE SPIELEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN? – GEMA + GVL

### Aufführungsrechte

- Öffentliche Aufführungen durch Musiker
- Öffentliche Aufführungen von Schallplatten, Tonbändern, Musikboxen oder Bildtonträgern
- Öffentliche Wiedergabe durch Lautsprecheranlagen
- Öffentliche audiovisuelle Wiedergabe
- Tonfilmaufführungen in Filmtheatern

### Senderechte

- Hörfunksendungen
- Fernsehsendungen

## VII. WAS WELCHE ROLLE SPIELEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN? – GEMA + GVL

### **Vervielfältigungsrechte**

- Tonträgerproduktion
- Bildtonträgerproduktion
- Vervielfältigung durch Rundfunkanstalten (Hörfunk und Fernsehen)
- Private Vervielfältigung, Vermietung und Verleih

### **Inkasso bei Geräteherstellern und -importeuren von Tonbandgeräten und Videorecordern**

- Vergütung von Leerkassetten
- Vermietung von Videofilmen durch Videotheken
- Verleih von Tonträgern oder Noten durch Bibliotheken



## VII. WAS WELCHE ROLLE SPIELEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN? – GEMA + GVL

### Gesamtvertrag Gema - BDB

#### 3. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den berechtigten Mitgliedern der Nutzervereinigung bzw. der der Nutzervereinigung angeschlossenen Organisationen („Mitglieder“ oder „Mitglieder der Mitgliedsverbände“) für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.

[https://www.gema.de/documents/d/guest/user\\_upload-dokumente-musiknutzer-gsvt-bund\\_deutscher\\_blasmusikverb%C3%A4nde\\_1510421200\\_gv\\_2019-pdf](https://www.gema.de/documents/d/guest/user_upload-dokumente-musiknutzer-gsvt-bund_deutscher_blasmusikverb%C3%A4nde_1510421200_gv_2019-pdf)

## VII. WAS WELCHE ROLLE SPIELEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN? – GEMA + GVL

### Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Die GVL nimmt die sog. Zweitverwertungsrechte für die Künstler und die Hersteller wahr. Die GVL ist nicht für die sog. Erstauswertung (Aufnahme) eines Werkes, sondern für die Folgeverwertungen zuständig. Zu den Folgeverwertungen gehören die Sendung von Aufnahmen in Rundfunk oder Fernsehen, die öffentliche Wiedergabe von Aufnahmen, die Vervielfältigung auf Tonträgern und die Wiedergabe im Internet.

Erstverwertungsrechte		Zweitverwertung		Drittverwertung	
Direkte Tätigkeit Aufnahme einer CD	musikalische wie z.B.	Setzt voraus Nutzung Erstverwertung öffentl. Wiedergabe einer CD	Erstauswertung und bedeutet der z.B. öffentl. Wiedergabe einer CD	Setzt voraus; Bsp. Private Kopie	Zweitverwertung öffentl. Wiedergabe

Die GVL zieht aufgrund der von ihr aufgestellten Tarife und abgeschlossenen Verträge die Vergütungen für die Zweitverwertung ein und verteilt sie an ihre Mitglieder / Berechtigten.

## VII. WAS WELCHE ROLLE SPIELEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN? – GEMA + GVL

### Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Die GVL zieht aufgrund der von ihr aufgestellten Tarife und abgeschlossenen Verträge die Vergütungen für die Zweitverwertung ein und verteilt sie an ihre Mitglieder / Berechtigten.

Es handelt sich dabei um die gesetzlichen Vergütungsansprüche

- gegen Hörfunk- und Fernsehsender für die Verwendung erschienener Tonträger in ihren Pro-grammen,
- gegen die Deutsche Bundespost Telekom und andere Kabelbetreiber für die Einspeisung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ins Kabelnetz,
- gegen Diskotheken, Gaststätten, Hotels etc. für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern und von Radio- und Fernsehsendungen,
- gegen die Hersteller von Aufnahmegeräten und Leermedien für die private Überspielung von Tonträgern und Videokassetten sowie von Radio- und Fernsehsendungen,
- (...)
- und in anderen Fällen der Zweitverwertung von künstlerischen Darbietungen und erschienenen Tonträgern.

## EMA 2.2.3.: DARF ICH DAS VERWENDEN? GRUNDLAGEN DES URHEBERRECHTS IM VEREIN.

Bei Rückfragen:

[pustejovsky@np-recht.de](mailto:pustejovsky@np-recht.de)

